

gesellschaftlichen Erfordernisse sowie die Gewährleistung der Rechte und Interessen der Bürger. Die dafür notwendigen verwaltungsrechtlichen Regelungen ergeben sich aus der Grundstücksverkehrs-VO und den dazu ergangenen Rechtsvorschriften.¹⁵ Sie dienen der gesellschaftlich effektiven Bodennutzung, der Verbesserung der Wohn- und Erholungsbedingungen der Bürger und der Gewährleistung der Rechtssicherheit.¹⁶

Zur Verwirklichung der staatlichen Leitung und Kontrolle des Grundstücksverkehrs enthält die Grundstücksverkehrs-VO spezielle verwaltungsrechtliche Festlegungen über erforderliche staatliche Genehmigungen. Diese sichern, daß die zivilrechtlichen Handlungen der Bürger auf dem Gebiet des Grundstücksverkehrs den Grundsätzen sozialistischer Bodenpolitik entsprechen.

So sind die Übertragung des Eigentums an einem Grundstück durch Vertrag, der Verzicht auf das Eigentum an einem Grundstück oder die Übertragung eines Erteils, soweit ein Grundstück oder Grundstücksrecht zum Nachlaß gehört, genehmigungspflichtig (§2 Grundstücksverkehrs-VO). Die Genehmigung wird erteilt, wenn die vorgesehene Veränderung mit den gesellschaftlichen Erfordernissen übereinstimmt und die sich aus dem Eigentum gegenüber der Gesellschaft ergebenden Rechte und Pflichten gewahrt werden. Sie umfaßt zugleich die preisrechtliche und die steuerrechtliche Unbedenklichkeitserklärung, soweit solche nach den Rechtsvorschriften erforderlich sind, sowie die Bestätigung, daß gegen den Erwerb eines Grundstücks baurechtlich und städtebaulich keine Bedenken bestehen. Die Erteilung der Genehmigung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Die Genehmigung ist z.B. zu versagen, wenn durch die vorgesehene Rechtsänderung eine ordnungsgemäße Verwaltung oder die gesellschaftlich effektive Nutzung des Grundstücks nicht gewährleistet sind, wenn eine Konzentration von Eigentums- und Nutzungsrechten an Grundstücken entstünde oder wenn spekulative Ziele oder Interessen verfolgt werden (§3 Grundstücksverkehrs-VO).

Die Grundstücksverkehrs-VO regelt die differenzierte Zuständigkeit der Räte der Kreise und ihrer Fachorgane sowie der jeweils zuständigen Außenstellen des Liegenschaftsdienstes der Räte der Bezirke für die Entscheidungen über Genehmigungsanträge. Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben bei dem Genehmigungsverfahren mitzuwirken.

Um die staatlichen und gesellschaftlichen Interessen zu gewährleisten, können die Räte der Kreise beim Erwerb von Grundstücken das *staatliche Vorerwerbsrecht* zugunsten des Volkseigentums oder anderen sozialistischen Eigentums ausüben (§§ 11 ff. Grundstücksverkehrs-VO). In einem solchen Fall wird der Wert des Grundstücks als Entschädigung erstattet.

Mit den Rechten und Pflichten der zuständigen Organe des Staatsapparates beim Verkehr mit Grundstücken korrespondieren entsprechende Rechte und Pflichten der Bürger. So kann Beschwerde eingelegt werden gegen die Erteilung einer Auflage, das Versagen einer beantragten Genehmigung, den Widerruf einer Genehmigung, die Entscheidung zur Gestaltung von Verträgen und Maßnahmen zur Sicherung der ordnungsgemäßen Nutzung der Grundstücke sowie gegen die Ausübung des staatlichen Vorerwerbsrechts (§ 16 Grundstücksverkehrs-VO). Die zuständigen Organe des Staatsapparates haben die von der Entscheidung Betroffenen über die Rechtsmittel zu belehren. Beschwerden haben bis zur endgültigen Entscheidung aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung über die Beschwerde ist dem Einreicher und bei Verträgen allen Vertragspartnern bekanntzugeben und zu begründen.

Zu den verwaltungsrechtlichen Aufgaben und Befugnissen auf dem Gebiet Innere Angelegenheiten gehören auch das Vermessungs- und Kartenwesen sowie die Koordinierung auf diesem Gebiet.¹⁷ Im Ministerium des Innern besteht die Verwaltung Vermessungs- und Kartenwesen, die für die Leitung und Planung des staatlichen Vermessungs- und Kartenwesens verantwortlich ist. Sie arbeitet dabei mit den auf dem Gebiet des Vermessungs- und Kartenwesens tätigen anderen zentralen und örtlichen Staatsorganen zusammen. Das Ministerium des Innern trifft erforderliche Regelungen zur Gewährleistung von Ordnung, Si-

15 Vgl. DB zur Grundstücksverkehrs-VO vom 19.1.1978, GBl. I 1978 Nr. 5 S.77; AO zur Grundstücksverkehrs-VO vom 23.1.1978, GBl. I 1978 Nr. 5 S.79, i.d.F. der AO Nr. 2 vom 18.9.1984, GBl. I 1984 Nr. 28 S. 322.

16 Vgl. hierzu Die staatliche Leitung der Bodennutzung, Rechtsfragen, Berlin 1985.

17 Vgl. VO über das Vermessungs- und Kartenwesen vom 21. 8.1980, GBl. I 1980 Nr. 27 S. 267.